

Anpassungsbedarf des EAG aus Sicht der Holzkraftwerke

Regierungsvorlage





Kontaktdaten

IG Holzkraft

Graben 19/5 | A-1010 Wien

Tel.: +43 1 93087 3127 | Fax: +43 1 93087 3128 E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/lHolzkraft

Überblick der dringendsten Maßnahmen

- » Indexierung der anzulegenden Werte via Energieholzindex und VPI
- » Wechseloption aus dem Nachfolgetarif (ÖSG oder BFG) in die Nachfolgeprämie (§52 EAG)
- » Berechnung der Marktprämie auf Basis eines monatlichen Referenzmarktwertes
- » monatliche Auszahlung der Marktprämie statt Akontierung und jährlicher Aufrollung

Erläuterung und Begründung der dringendsten Maßnahmen



Indexierung der anzulegenden Werte

Der Erfolg des EAG und damit verbunden die Erreichung der Ausbau- und Klimaziele steht und fällt mit dem erreichbaren anzulegenden Werten. Da sowohl Höchstgebotspreise für die Vergabe via Ausschreibung, als auch anzulegende Werte für die Vergabe via Förderantrag auf dem Verordnungswege festgelegt werden, kommt dieser Verordnung eine besondere Bedeutung zu. Die Höhe der anzulegenden Werte bzw. der Höchstgebotspreise muss sich an realen, wirtschaftlich geführten Anlagen orientieren.

Um auf Änderungen der Betriebskosten während der Förderdauer reagieren zu können, ist in der Verordnung eine Vorgabe zur Indexierung der anzulegenden Werte vorzusehen. Damit wird sowohl der wirtschaftliche Weiterbetrieb der Anlagen bei Kostensteigerungen ermöglicht, als auch eine Überförderung bei Kostensenkungen vermieden. Diese Indexierung sollte sich für Biomasseanlagen zu 50 % aus dem VPI und zu 50 % aus einem geeigneten Rohstoffindex (z.B. Energieholzindex) zusammensetzen.



Wechselmöglichkeit für Anlagen mit Nachfolgetarif

Der Erhalt bestehender Biomasseanlagen leistet einen wesentlichen Beitrag zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energien bei volkswirtschaftlich optimaler Fördereffizienz. Bestehende Biomasseanlagen sind im Betrieb kostengünstiger, verfügen über funktionierende Logistiksysteme und Lieferketten und sind regional als Energieproduzenten verankert. Um das Ziel der stärkeren Marktnähe auch für diese Anlagen zu garantieren, ist jedenfalls der freiwillige Wechsel in die Nachfolgeprämie gemäß §52 EAG unabhängig von der Restförderdauer gemäß §17 ÖSG 2012 oder Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz (BFG) zu ermöglichen. Diese Option ist auch für Anlagen, die ohne Vertrag sind, vorzusehen. Bestehende Anlagen erhalten so die Möglichkeit sich zeitnah am Markt zu etablieren.



Berechnung und Auszahlung der Marktprämie für Holzkraftwerke

Die Veröffentlichung des Referenzmarktpreises und die Anpassung der Marktprämie an diesen lediglich einmal pro Kalenderjahr gefährdet die Liquidität, vor allem kleinerer Biomasseanlagenbetreiber, die auf möglichst planbare Einnahmen angewiesen sind. Die unterschiedliche Behandlung der Holzkraftwerke gegenüber anderen Erzeugungstechnologien, deren Referenzmarktwert monatlich berechnet wird, ist nicht nachvollziehbar und bedeutet immensen zusätzlichen administrativen Aufwand durch die Akontierung und jährliche Aufrollung.

Sinnvoller wäre es die Berechnung und Auszahlung der Marktprämie für Holzkraftwerke an die entsprechende Regelung für andere Erzeugungstechnologien anzupassen (vgl. §14 Abs 1 EAG).

Überblick über die weiteren notwendigen Anpassungen

- » 2018 als Bezugsjahr für den Ausbaupfad festlegen
- » Automatische Revidierung der Kürzung der Fördermittel bei Unterschreiten der Milliardengrenze
- » Aufhebung der Größenbeschränkung von 5 MWei für Holzkraftwerke
- Verlängerung Inbetriebnahmefrist für Holzkraftwerke >0,5 MWei auf 36 Monate plus 24 Monate Verlängerung
- » keine Abschläge auf den anzulegenden Wert abhängig vom Rohstoffeinsatz
- » Differenzierung der anzulegenden Werte für Anlagen <0,5 MWei nach der Engpassleistung
- » Anpassung der technischen Anforderungen an die geltenden Bestimmungen
- » Ausnahme von der Aussetzung bei negativen Preisen für Holzkraftwerke <0,5 MWei
- » zeitlich unbegrenzter Abnahmevertrag mit einem zugewiesenen Stromhändler für Holzkraftwerke <0,5 MWei
- » Investitionsförderung für Holzkraftwerke <50 kWei

Erläuterung und Begründung der weiteren notwendigen Maßnahmen

Bezugsjahr für die Berechnung des Ausbaupfades

2018 lag die Stromproduktion aus Holzkraftwerken bei 2 TWh. Durch inadäquate Nachfolgeregelungen sank dieser Wert im Jahr 2019 auf 1,5 TWh. Wird, wie in §4 Abs 4 EAG vorgesehen, als Bezugsjahr für den Ausbaupfad 2019 herangezogen, ergibt sich bis 2030 ein realer Ausbau von +0,5 TWh statt der geplanten +1 TWh.

Anpassung der Fördermittel

Die vorgesehenen Kürzungen der Fördermittel bei Überschreiten des Milliardendeckels gemäß §7 EAG müssen jedenfalls umkehrbar sein. Dies könnte durch einen vergleichbaren Automatismus zur Kürzung der Fördermittel erfolgen.

Wird keine Möglichkeit zur Revidierung der Kürzungen vorgesehen, kann dies zur Verfehlung der Klimaziele führen. Möglichkeiten eines Ausbaus im Rahmen der finanziellen Vorgaben würden so vergeben.

Größenbeschränkung für neu errichtete Holzkraftwerke

Biomasseanlagen werden als Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betrieben. Ein wesentliches Potential der Biomasseanlagen liegt also im Ersatz fossiler Brennstoffe in der Wärmeerzeugung, besonders im Bereich der Prozessenergie und der städtischen Fernwärme. Um die hier festgesetzten Zielpfade (z.B. 60% erneuerbare Energie in urbanen Fernwärmenetzten gemäß §4 Abs 1 a WKLG) zu erreichen, ist der Einsatz von Biomasseanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung größer 5 MW unerlässlich. Die Begrenzung der Förderung von Strom aus Biomasse auf max. 5 MWei ist daher kontraproduktiv und gefährdet die Erreichung der österreichischen Klimaziele.

Inbetriebnahmefristen für Holzkraftwerke >0,5 MWel

Die Inbetriebnahmefristen für Holzkraftwerke >0,5 MWel sind mit 24 Monaten sehr kurz bemessen. Sinnvoller wäre eine Festlegung auf 36 Monate.

Differenzierung des anzulegenden Wertes für Anlagen <0,5 MWel

Das EAG sieht aktuell die Möglichkeit zur Differenzierung der anzulegenden Werte für Holzkraftwerke <0,5 MWei nach dem Rohstoffeinsatz vor. Dieses System kam bereits im ÖSG in Form der Tarifabschläge abhängig vom Rohstoffeinsatz zur Anwendung und hat sich nicht bewährt. Um die geforderte verstärkte Marktnähe der Holzkraftwerke zu ermöglichen, muss der Rohstoffeinsatz durch den Markt bestimmt werden. Eingriffe in Differenzierungen der anzulegenden Werte oder Abschlägen sind kontraproduktiv und verhindern die geforderte marktbasierte Preisfindung.

Deutlich sinnvoller ist eine Differenzierung des anzulegenden Wertes nach der elektrischen Engpassleistung. So wird sichergestellt, dass alle Holzkraftwerke <0,5 MWel eine bedarfsorientierte Förderung erhalten.

Anforderungen an die ferngesteuerte Regelbarkeit

§10 Abs 2 EAG bindet die Förderwürdigkeit unter anderem an die Fernsteuerbarkeit der Anlage. Bei dieser Voraussetzung gilt es allerdings zu bedenken, dass sämtliche Anlagen bereits den Anforderungen an Fernsteuerung gemäß den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) genügen müssen. Eine Anforderung an die Fernsteuerbarkeit über die Bestimmungen der TOR hinaus, wäre sowohl sachfremd als auch eine unverhältnismäßige Benachteiligung.

Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen

Biomasseanlagen müssen Wärmelieferverpflichtungen einhalten. Da die Strom- und Wärmeproduktion gekoppelt erfolgen, sind diese Anlagen häufig nicht in der Lage, auf negative Preise am Strommarkt mit einer Einstellung der Stromproduktion zu reagieren. Die Aussetzung der Marktprämie im Zuge von negativen Strompreisen stellt für Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 0,5 MWel eine übermäßig große finanzielle Belastung dar, die den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage gefährdet. Von der Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen sollte daher eine Ausnahme für Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 0,5 MWel vorgesehen werden.

Zuweisung eines Stromhändlers im Bedarfsfall

Die Beschränkung des Abnahmevertrags mit einem zugewiesenen Stromhändler auf ein Jahr ist für Holzkraftwerke <0,5 MWel eine unnötige Belastung. Notwendige Strukturen und innovative Stromhändler, die die Stärken dieser Anlagen optimal ausnutzen, sind aktuell in Österreich nicht in ausreichendem Maße verfügbar. Um diesen Anlagen die Anpassung an das Marktprämiensystem zu erleichtern, ist die Möglichkeit eines längeren Abnahmevertrags mit einem zugewiesenen Stromhändler zu gewähren.

Investitionsförderung für Holzkraftwerke <50 kWel

Holzkraftwerke <50 kWei werden in Gewerbe, Landwirtschaft und Hotellerie häufig zur Deckung des eigenen Stromund Wärmebedarfs eingesetzt. Der Verkauf des Stroms und damit der Bezug einer Marktprämie ist für diese Anlagen nicht sinnvoll, daher ist hier die Möglichkeit einer Investitionsförderung vorzusehen. Dadurch würde auch ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme an Energiegemeinschaften geschaffen.